

Der Stadtrat der Stadt Weimar hat in seiner Sitzung am 4. Dezember 2019 unter der Drucksachen-Nr.: 2019/434/V folgendes beschlossen:

**Benutzer- und Tarifordnung des Jugend- und Kulturzentrum mon ami im Eigenbetrieb
Jugend-, Kultur- und Bildungszentrum Volkshochschule / mon ami**

§ 1 Überlassung und Zuständigkeit

Für die Überlassung von Räumen im Jugend- und Kulturzentrum ist ausschließlich der Eigenbetrieb zuständig. Anträge sind schriftlich unter Angabe der Art der Nutzung, des Raumbedarfs und des Zeitraumes zu stellen. Ein Rechtsanspruch auf Überlassung besteht nicht. Anträge der Stadt Weimar und in der Stadt angesiedelter Vereine, die Projekte mit Kindern und Jugendlichen durchführen, werden vorrangig behandelt und sind mietfrei bzw. mietgemindert zu stellen, wenn folgende Bedingungen erfüllt sind:

- a) der Verein oder das Projekt erhalten im laufenden Haushaltsjahr Fördermittel der Stadt Weimar
- b) die im Jugend- und Kulturzentrum angesiedelten Räume wie Tanzprobenraum, Kino etc. dienen der direkten Vorbereitung oder Realisierung dieses unter a) geförderten Projektes (Sondertarife für Proben, bei Erzielung von Eintrittsgeldern und Nutzung der hauseigenen Gastronomie)

Die kostenfreie Nutzung der Räumlichkeiten im mon ami wird Freien Trägern, Vereinen und Initiativen eingeräumt, die Schülergruppen aus Weimar sowie sozial benachteiligte Kinder und Jugendliche einbeziehen. Bei Freistellung oder Minderung von Mietzahlungen kann dennoch eine Pauschale für Nebenkosten erhoben werden.

(2) Die Öffnung der Räume für alle Bürger soll möglichst gewährleistet werden, wobei die Nutzung der Räumlichkeiten der Intention einer kulturellen Begegnungsstätte entsprechen muss. Projekte von Kindern und Jugendlichen der Stadt Weimar haben Vorrang.

(3) Die Räume dürfen ausschließlich befristet genutzt werden, ein Daueranspruch ist nicht abzuleiten. Für den Gastronomiebereich gilt ein gesonderter Pachtvertrag.

(4) Die überlassenen Räume dürfen vom Nutzer nur zu den im Vertrag genannten Zwecken genutzt werden.

§ 2 Vertragsabschluss

(1) Für jede Überlassung ist vor der Benutzung ein schriftlicher Vertrag, dessen Bestandteil diese Benutzungs- und Tarifordnung ist, zwischen dem Veranstalter und dem Verein abzu-

schließen. Der vom Nutzer unterschriebene Vertrag muss mindestens 14 Tage vor Nutzungsbeginn vorliegen.

(2) Werden Räume trotz Vertragsabschluss nicht in Anspruch genommen, so ist dies dem Eigenbetrieb spätestens 5 Tage vor der Nutzung (soweit nicht anders vereinbart) schriftlich mitzuteilen. Unterbleibt diese Mitteilung, so ist der Veranstalter verpflichtet, das vertraglich vereinbarte Entgelt zuzüglich aller damit entstehenden Kosten für den Verein zu zahlen, kann für diesen Ausfall der Raum nicht sofort wieder vermietet werden.

(3) Der Eigenbetrieb ist berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten,

- wenn durch die beabsichtigte Nutzung oder Veranstaltung eine Störung der öffentlichen Sicherheit oder Ordnung, eine Schädigung des Ansehens der Stadt Weimar oder Sachschaden am Jugend- und Kulturzentrum und dessen Einrichtungsgegenständen zu befürchten sind

- wenn der vorherige Abschluss einer Versicherung oder die Zahlung der geforderten Sicherheitsleistungen nicht termingerecht vorgenommen wurde

- wenn die erhobenen Gebühren nicht rechtzeitig entrichtet werden.

Wenn der Eigenbetrieb von seinem Rücktrittsrecht Gebrauch macht, stehen dem Nutzer keine Schadensersatzansprüche zu.

(4) Sollte der Eigenbetrieb durch von ihm nicht zu vertretende Umstände (höhere Gewalt u. a.) nicht in der Lage sein, die vertragliche Verpflichtung zur Überlassung von Räumen des Jugend- und Kulturzentrums zu erfüllen, so können ihm gegenüber hieraus keinerlei Ansprüche abgeleitet werden.

(5) Der Veranstalter kann seine Rechte aus dem Vertrag ohne Zustimmung des Eigenbetriebes nicht an Dritte übertragen. Die Räume dürfen nicht weiter- oder untervermietet werden oder anders als zum angegebenen Zweck benutzt werden.

§ 3 Benutzungsbedingungen

(1) Der Veranstalter ist verpflichtet, geltende steuerliche Vorschriften zu beachten sowie eventuell anfallende GEMA- und andere Gebühren zu entrichten. Der Überlassungsvertrag ersetzt keine erforderlichen Genehmigungen.

(2) Für den störungsfreien Ablauf der Veranstaltung ist der Veranstalter verantwortlich. Erforderliche behördliche Genehmigungen sind rechtzeitig einzuholen und dem Eigenbetrieb vorzulegen.

(3) Auf allen Drucksachen, Plakaten ist der Veranstalter anzugeben. Für die Veranstaltung ist der Verkauf von Programmen durch den Veranstalter oder dessen Beauftragte zulässig.

(4) Der Benutzer haftet dem Eigenbetrieb für alle aus der Benutzung entstehenden Schäden an den Baulichkeiten, am Inventar, an Geräten und an sonstigen Einrichtungen des Jugend- und Kulturzentrums.

(5) Der Eigenbetrieb ist berechtigt, die Überlassung von Räumen davon abhängig zu machen, dass der Nutzer eine Haftpflichtversicherung gegen Personen- und Sachschäden abschließt, den Abschluss nachweist oder auf Verlangen Sicherheit leistet.

(6) Ausgänge und die zu ihnen führenden Wege dürfen weder verbaut noch durch Gegenstände irgendwelcher Art eingeengt oder versperrt werden. Den Anordnungen der Polizei, des Brandschutzamtes und des Ordnungsamtes der Stadt Weimar ist Folge zu leisten.

(7) Größere Reklamestände, Verkaufsstände oder ähnliches dürfen nur nach vorheriger Genehmigung durch den Eigenbetrieb entsprechend der Vorgaben der Stadt Weimar aufgestellt werden.

(8) Im gesamten Haus besteht Rauchverbot.

(9) Die durch den Eigenbetrieb beauftragten Dienstkräfte üben gegenüber dem Nutzer und den Teilnehmern von Veranstaltungen das Hausrecht aus. Ihren Weisungen ist Folge zu leisten. Sie haben das Recht, jederzeit auch während der laufenden Veranstaltung die überlassenen Räume zu betreten.

(10) Zur Dekoration darf nur schwer entflammbares Material verwendet werden. Mit sonstigen feuergefährlichen Stoffen darf nur nach Absprache mit beauftragten Kräften des Eigenbetriebes umgegangen werden. Die Gebühren dafür hat der Veranstalter zu zahlen.

(11) Der Veranstalter hat für einen Ordnungsdienst zu sorgen, er kann dabei auf die Unterstützung durch den Eigenbetrieb zurückgreifen.

(12) Sind die zur Benutzung überlassenen Räume einschließlich der Toiletten, Zugänge und Nebenräume so verschmutzt, dass sie zusätzlich gesäubert werden müssen, hat der Veranstalter die hierfür entstehenden Kosten zu tragen.

(13) Für die Benutzung der Freiflächen hat der Veranstalter neben dem sonstigen Entgelt die Reinigungskosten zu übernehmen, sofern er nicht von der Zahlung eines Benutzerentgeltes befreit ist.

(14) Der Eigenbetrieb ist berechtigt, im Zusammenhang mit der Veranstaltung entstandene Schäden auf Kosten des Veranstalters/Nutzers zu beseitigen bzw. beseitigen zu lassen.

(15) Die Stadt Weimar stellt dem Eigenbetrieb keine Parkflächen für Nutzer und Besucher des Jugend- und Kulturzentrums zur Verfügung und weder der Eigenbetrieb noch die Stadt Weimar übernehmen die Haftung für Fahrzeuge, die zum Be- und Entladen am Gebäude abgestellt sind.

(16) Veranstaltungen, die über 22:00 Uhr hinausreichen, sind vorher mit der Hausleitung abzustimmen.

(17) Die Benutzungsentgelte sind vor Durchführung der Veranstaltung zu zahlen (Vorkasse).

(18) Der Eigenbetrieb ist berechtigt, vom Nutzer für mögliche künftige Ansprüche des Eigenbetriebes aus dem Nutzungsverhältnis eine angemessene Sicherheit zu verlangen.

§ 4 Benutzerentgelte

Leitlinien der Preisgestaltung:

1.) Generell gilt

- Kategorie I für (jugend-)kulturelle Vereine und Initiativen der Stadt Weimar
- Kategorie II für kulturelle, nicht kommerzielle Veranstalter
- Kategorie III für nicht kulturelle, kommerzielle Nutzer

2.) Der Preis der I. Kategorie gilt nur für Weimarer Vereine und Initiativen, die Veranstaltungen für Weimarer Bürgerinnen und Bürger anbieten. Ohne Aufschlag wird er nur gewährt, wenn die Veranstaltung tagsüber (Montag–Freitag) stattfindet und Vor- und Nachbereitung in den Händen des Veranstalters liegen.

3.) Für Ortsverbände von Parteien, Gewerkschaften, Stiftungen, nicht kulturelle Vereine und Initiativen, regionale Vereine und Initiativen sowie kulturelle Veranstalter gilt die II. Kategorie mit entsprechenden Aufschlägen. Aufschläge entfallen nur, wenn die Veranstaltung tagsüber (Montag–Freitag) stattfindet und Vor- und Nachbereitung in den Händen des Veranstalters liegen bzw. wenn es sich um öffentliche Kulturveranstaltungen handelt, die dem kulturellen Profil des Hauses entsprechen.

4.) Die Mietpreise für das Kino gelten für die Nutzung tagsüber bis 17:00 Uhr. Die Vermietung in den Abendstunden bedarf einer individuellen Preisgestaltung in Absprache mit der Kinoleitung.

Benutzerentgelte mon ami Weimar

- Kategorie I für (jugend-)kulturelle Vereine und Initiativen der Stadt Weimar
- Kategorie II für kulturelle, nicht kommerzielle Veranstalter
- Kategorie III für nicht kulturelle, kommerzielle Nutzer

Kategorien Raum	stundenweise Nutzung in Euro			tageweise Nutzung in Euro		
	I	II	III	I	II	III
Saal OG	30	48	90	180	288	540
Saal OG + Saalcafé OG	40	60	120	240	360	720
Saalcafé OG	10	18	36	58	108	216
Seminarraum OG	10	18	36	58	108	216
Tanzraum EG	10	18	36	58	108	216
Seminarraum EG	6	12	24	36	72	144
Dach-Probenraum 2. OG	6	12	24	36	72	144
Kleinkunstraum EG (neu: statt 93 m² 175 m²)	22	40	70	120	200	350

Zuschläge

- 1.) Zuschläge für Nutzungen, die Vor und Nachbereitung bedürfen: bis zu 50 %
- 2.) Zuschläge für Nutzung mit besonderem Betreuungsaufwand: bis zu 100%
- 3.) Zuschläge für Nacht- und Sonntagsnutzung (Nachtzuschläge: 20.00–06.00 Uhr, samstags ab 13.00 Uhr): bis zu 50%

Benutzerentgelte kommunales Kino Weimar

Kategorien Nutzung	stundenweise Nutzung in Euro			tageweise Nutzung in Euro		
	I	II	III	I	II	III
Kino ohne Technik / Vorführer	29	46	86	175	275	520
Kino mit Technik / Vorführer	38	58	115	230	345	690

Zuschläge

Die Mietpreise für das Kino mon ami gelten für die Nutzung tagsüber bis 17.00 Uhr. Die Vermietung in den Abendstunden bedarf einer individuellen Preisgestaltung in Absprache mit der Kinoleitung.

§ 5 Verwendung der erzielten Einnahmen

Die durch Vermietung der Räumlichkeiten und durch prozentuale Beteiligung an Eintrittsgeldern erzielten Einnahmen des Eigenbetriebs stehen dem Jugend- und Kulturzentrum zur Durchführung von kulturellen Veranstaltungen zur Verfügung.

§ 6 Inkrafttreten

Diese Benutzerordnung tritt nach Beschlussfassung durch den Stadtrat in Kraft.

Weimar, den 4. Dezember 2019

Benutzer- und Tarifordnung mon ami: Veröffentlicht im Rathauskurier, Amtsblatt der Stadt Weimar, Nr. 15/20 vom 01.08.2020, S. 10822